

**RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE SOZIALER LEISTUNGEN  
DES STUDENTENWERKES MAGDEBURG**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeines zur Vergabe von sozialen Leistungen</b>	<b>3</b>
1.1. Leistungsempfänger	3
1.2. Art der sozialen Leistungen	3
1.3. Zweckgebundenheit der sozialen Leistungen	3
1.4. Antragstellung und Verfahren	4
1.5. Hilfsbedürftigkeit	4
<b>2. Hilfeleistungen des Studentenwerkes Magdeburg</b>	<b>5</b>
2.1. Freitischmarken	5
2.2. Überbrückungsdarlehen	5
2.3. Härtefondsdarlehen	5
2.3.1. Studienabschlusdarlehen	5
2.3.2. Darlehen für besondere Notlagen	6
2.3.3. Bürgschaft zur Sicherung Härtefondsdarlehen	6
2.3.4. Pflicht des Antragstellers zur Erteilung SEPA-Basislastschrift	6
<b>3. Besondere Regelungen zu Härtefondsdarlehen</b>	<b>6</b>
3.1. Bewilligung der Härtefondsdarlehen	6
3.2. Darlehensverlauf	7
3.3. Verzugszinsen und Mahnung	7
3.4. Kündigung von Darlehen	7
<b>4. Inkrafttreten</b>	<b>8</b>

Das Studentenwerk Magdeburg strebt an, bedürftigen Studierenden, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen zu helfen.

## **1. Allgemeines zur Vergabe von sozialen Leistungen**

### **1.1. Leistungsempfänger**

Leistungen des Studentenwerkes können ausschließlich an bedürftige, beitragspflichtige Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
- Hochschule Magdeburg-Stendal,
- Hochschule Harz.

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg besteht **kein Rechtsanspruch**. Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden grundsätzlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist, zinslos vergeben. Die Darlehen können nicht für eine Promotion oder als Aufstockung auf gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln vergeben werden.

### **1.2. Art der sozialen Leistungen**

Gegen die Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Gewährt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel folgende Leistungen:

1. Freitischmarken als Zuschuss zum Essen
2. Überbrückungsdarlehen
3. Härtefondsdarlehen in Form von Studienabschlussdarlehen sowie Darlehen für besondere Notlagen.

Die Beantragung eines neuen Darlehens ist erst nach vollständiger Rückzahlung des bereits erhaltenen Vorgängerdarlehens möglich.

### **1.3. Zweckgebundenheit der sozialen Leistungen**

Die sozialen Leistungen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des/der AntragstellersIn sowie für Studienaufwendungen (einschließlich Lernmittel, Exkursions- und Praktikakosten) gewährt. Die Darlehen dürfen nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter, zur Bestreitung von Heilbehandlungskosten und anderen nicht mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben verwendet werden.

## 1.4 Antragstellung und Verfahren

Über die Anträge auf soziale Leistungen wird in zeitlicher Reihenfolge des Posteinganges und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der AntragstellerInnen entschieden.

Die Anträge sind schriftlich beim Studentenwerk Magdeburg zu stellen. Dabei sind grundsätzlich entweder neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen formlosen Antrag oder den zur Verfügung gestellten Antragsformularen (siehe Anlage) folgende Unterlagen einzureichen:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie des gültigen Studierendenausweises,
- Einkommens- und Vermögensnachweise der letzten drei Monate,
- eine kurze Schilderung der eigenen Situation sowie Erklärung über den Nichterhalt anderer Sozialleistungen.

Für die Beantragung eines Härtefondsdarlehen sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über den aktuellen Stand des Studiums (Leistungsnachweis) / Prüfungsanmeldung,
- Kopie des Personalausweises bzw. Pass mit Meldebescheinigung,
- Belege zur Verwendung,
- Bankverbindung des/der AntragstellersIn,
- Einzugsermächtigung durch SEPA-Lastschrift,
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft,
- gegebenfalls die Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r.

Die Antragstellung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

## 1.5 Hilfsbedürftigkeit

Im Allgemeinen sind hilfsbedürftig für die Vergabe von Freitischmarken und Härtefondsdarlehen Studierende, die

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen.

Hilfsbedürftig im Sinne von Überbrückungsdarlehen sind Studierende, die im Grunde die Auszahlungsverzögerungen von BAföG-Leistungen nicht selbst zu vertreten haben.

Für die Antragstellung der sozialen Leistungen sind neben dem Nachweis der Bedürftigkeit auch die Aussichten auf eine Studienfinanzierung glaubhaft zu machen. Soziale Leistungen sind als finanzielle Hilfe in vorübergehenden Notlagen gedacht. Ein Ersatz für ein Stipendium oder eine andere langfristige Studienförderung können sie nicht sein.

## **2. Hilfeleistungen des Studentenwerkes Magdeburg**

### **2.1 Freitischmarken**

Als Zuschuss zum Essen kann das Studentenwerk Magdeburg Freitischmarken für das Mensaessen im Wert von 2,00 €/pro Freitischmarke vergeben. Jede/r EmpfängerIn kann maximal 40 Freitischmarken pro Semester erhalten.

Der Antrag ist in der Regel zu Beginn des Semesters beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen.

### **2.2 Überbrückungsdarlehen**

Überbrückungsdarlehen können nur Studierende beantragen, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Somit sind nur die Studierenden anspruchsberechtigt, die einen vollständigen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben.

Vom Studentenwerk Magdeburg können kurzfristig Überbrückungsdarlehen in der Regel bis zur Höhe des zweifachen monatlichen Regelbedarfssatzes, bestehend aus:

- Grundbetrag,
- Bedarf für Unterkunft,
- Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherung und
- eventueller Kinderbetreuungszuschlag

bewilligt werden, wenn sich die Auszahlung von Leistungen nach dem BAföG unzumutbar verzögert.

Gleichzeitig mit der Antragstellung ist das Amt für Ausbildungsförderung durch Abtretungserklärung zu ermächtigen, von der ersten dem Antragsteller zustehenden Ausbildungsförderung den Betrag des kurzfristigen Darlehens zu tilgen.

### **2.3 Härtefondsdarlehen**

#### **2.3.1 Studienabschlussdarlehen**

Aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Magdeburg können Darlehen an bedürftige Studierende vergeben werden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Das Darlehen wird für das letzte Semester maximal für die Dauer von sechs Monaten gewährt. Dem Studierenden wird damit die Möglichkeit gegeben das Studium abzuschließen.

Die Höhe der monatlichen Leistung darf den monatlichen Regelbedarfssatz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, gemäß dem aktuellen BAföG nicht übersteigen.

Bei der Sozialberatung sind die dafür benötigten Formulare erhältlich.

### **2.3.2 Darlehen für besondere Notlagen**

Für besondere Notlagen vergibt das Studentenwerk Magdeburg einmalig ein Darlehen bis zu einer Höhe von 200,00 Euro. In Einzelfällen kann ein Darlehen bis zu 400,00 Euro gewährt werden.

Eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann eine besondere Notlage darstellen. Zur Überbrückung dieser können darlehensweise insbesondere Hilfen für

- Beiträge zur studentischen Krankenversicherung
- Bedarfs zum Lebensunterhalt
- Bedarfs zur grundlegenden Absicherung des Studierendenstatus
- Bedarfs für sonstige individuelle existenzgefährdende Lebenslagen

gewährt werden.

### **2.3.3 Bürgschaft zur Sicherung Härtefondsdarlehen**

Zur Sicherung des Härtefondsdarlehen nur in der Form des Studienabschlussdarlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft, jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form unter Verwendung des Formblattes (Anlage 4) abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss.

Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und über ein nachzuweisendes monatliches Nettoeinkommen von mindestens 1.500,00 Euro verfügen.

Weiterhin ist das Studentenwerk Magdeburg berechtigt einen Bürgen abzulehnen.

### **2.3.4 Pflicht des Antragstellers zur Erteilung SEPA-Basislastschrift**

Der/die AntragstellerIn hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Härtefondsdarlehensvertrages zur Begleichung der Verbindlichkeiten dem Studentenwerk Magdeburg gegenüber, eine SEPA-Lastschrift von seinem/ihrem Bank- oder Postscheckkonto zu erteilen, die bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen bestehen bleibt und bei Kontoänderung umgestellt werden muss. Der/die DarlehensnehmerIn muss dem Studentenwerk Magdeburg jede Kontoänderung unverzüglich mitteilen.

## **3. Besondere Regelungen zu Härtefondsdarlehen**

### **3.1 Bewilligung der Härtefondsdarlehen**

Bei Gewährung von Härtefondsdarlehen wird die Mittelvergabe schriftlich mit einem Darlehensvertrag vereinbart, der von dem Darlehensgeber und Antragsteller zu unterzeichnen ist.

Im Darlehensvertrag werden:

- die Termine der Auszahlung der Darlehensraten,
- der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung und
- die Höhe der Tilgungsrate

festgelegt.

### **3.2 Darlehensverlauf**

Die Laufzeit eines Härtefondsdarlehens ist von der Höhe des Darlehens abhängig und darf höchstens 60 Monate betragen.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind. Sie beginnt jedoch spätestens drei Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Die monatliche Tilgungsrate beträgt mindestens 60,- €.

### **3.3 Verzugszinsen und Mahnung**

Gerät der/die DarlehensnehmerIn mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6% Verzugszinsen (pro Jahr) berechnet. Für jede Mahnung, Rückbuchung und Bürgenverständigung werden als Verzugschaden jeweils 3,00 € berechnet.

### **3.4 Kündigung von Darlehen**

Das Studentenwerk Magdeburg kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn:

- der/die DarlehensnehmerIn vom Studium an einer staatlichen Hochschule ausgeschlossen wird,
- er/sie das Studium abbricht,
- er/sie das Darlehen nicht zu unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben, sondern zu anderen Zwecken verwendet,
- er/sie mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug gerät,
- er/sie die Änderung seiner maßgebenden Anschrift nicht unverzüglich mitteilt,
- er/sie bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- er/sie innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsschluss trotz Aufforderung hierzu den erfolgreichen Abschluss des von ihm angegebenen Studiums nicht nachweist,
- über das Vermögen des/der DarlehensnehmersIn das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Der noch offene Restbetrag wird durch Kündigungsschreiben des Studentenwerkes Magdeburg fällig gestellt.

Nach Ablauf der im Kündigungsschreiben gesetzten Frist zur Rückzahlung des offenen Gesamtbetrages ist dieser als Folge des Verzuges in seiner jeweiligen Höhe mit 6% pro Jahr zu verzinsen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Magdeburg, 24.08.2015

Anlagen zur Richtlinie:

- Anlage 1 bezeichnet als Antrag für Freitischmarken
- Anlage 2 bezeichnet als Antrag auf Überbrückungsdarlehen
- Anlage 3 bezeichnet als Antrag auf Härtefondsdarlehen
- Anlage 4 bezeichnet als Bürgschaftserklärung